

Standorte der Traumaambulanzen in M-V

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Greifswald
Ellernholzstr. 1-2, 17487 Greifswald
Telefon: 03834 866916 | Telefax: 03834 866889

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Greifswald am HELIOS Hansekllinikum Stralsund
Knieperdamm 2, 18435 Stralsund
Telefon: 03831 3568100 | Telefax: 03831 3568105

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum
Standort Neubrandenburg
Salvador-Allende-Str. 32, 17036 Neubrandenburg
Telefon: 0395 7754510

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum
Standort Neustrelitz
Radelandweg, 17235 Neustrelitz
Telefon: 0395 7754049

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie an der Universitätsmedizin Rostock
Gehlsheimer Str. 20, 18147 Rostock
Telefon: 0381 4949689 | Telefax: 0381 4949688

MediClin Müritz-Klinikum
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik, Institutsambulanz Röbel
Stadtgarten 15, 17207 Röbel
Telefon: 03991 771964 | Telefax: 03991 771943

MediClin Müritz-Klinikum
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik, Institutsambulanz Neubrandenburg
Atelierstr. 5-7, 17034 Neubrandenburg
Telefon: 0395 43091329 | Telefax: 0395 43091319

HELIOS Kliniken Schwerin
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Wismarsche Straße 393-397, 19049 Schwerin
Telefon: 0385 5203391 | Telefax: 0385 5203329

HELIOS Kliniken Schwerin
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Wismarsche Straße 393-397, 19049 Schwerin
Telefon: 0385 5203214 | Telefax: 0385 5203336

AMEOS Klinikum, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Ueckermünde
Ravensteinstr. 23, 17373 Ueckermünde
Telefon: 039771 41479 | Telefax: 039771 41436

AMEOS Klinikum, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Anklam
Hospitalstr. 19, 17389 Anklam
Telefon: 03971 8346464 | Telefax: 039771 41477

HELIOS Hansekllinikum Stralsund, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Rostocker Chaussee 70, 18437 Stralsund
Telefon: 03831 452600 und 03831 452655 | Telefax: 03831 452605

Was ist zu tun, um die Leistungen zu erhalten?

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz müssen beantragt werden. Maßgeblich für den Beginn einer möglichen Versorgungsleistung ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Bei gesundheitlichen Schäden nach einer Gewalttat sollte deshalb umgehend und formlos ein Antrag beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) gestellt werden. Wer sich sofort an eine Traumaambulanz wendet, erhält dort Unterstützung beim Ausfüllen eines Kurzantrages.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Dezernate:

[LAGuS, Dezernat Neubrandenburg](#)

Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Telefon (0395) 380 59682 | Fax (0395) 380-59736

[LAGuS, Dezernat Rostock](#)

Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
Telefon (0381) 331 59143 | Fax (0381) 331 59045

[LAGuS, Dezernat Schwerin](#)

Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin
Telefon (0385) 3991 256 | Fax (0385) 3991-105

[LAGuS, Dezernat Stralsund](#)

Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Telefon (03831) 2697 59851 | Fax (03831) 2697-59855

Der Antrag kann auch bei allen anderen Sozialleistungsträgern, zum Beispiel bei den Krankenkassen, dem Sozialamt oder der Deutschen Rentenversicherung, abgegeben werden. Diese leiten den Antrag an das LAGuS weiter.

Welche Ausnahmen gibt es?

Das Opferentschädigungsgesetz findet keine Anwendung bei Schäden für Taten, die mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger begangen worden sind.

In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden:

Verkehrsofferhilfe e.V.
Glockengießerwall 1
20095 Hamburg

Wo gibt es weitere Informationen?

In dieser Kurzinformation können nur allgemeine Hinweise zum Opferentschädigungsgesetz gegeben werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie in den Dienststellen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) - Abteilung Soziales, Versorgungsamt, Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle.

Informationen erhalten Sie auch auf den Internet-Seiten des LAGuS.

www.lagus.mv-regierung.de
Stand: April 2016

Impressum:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

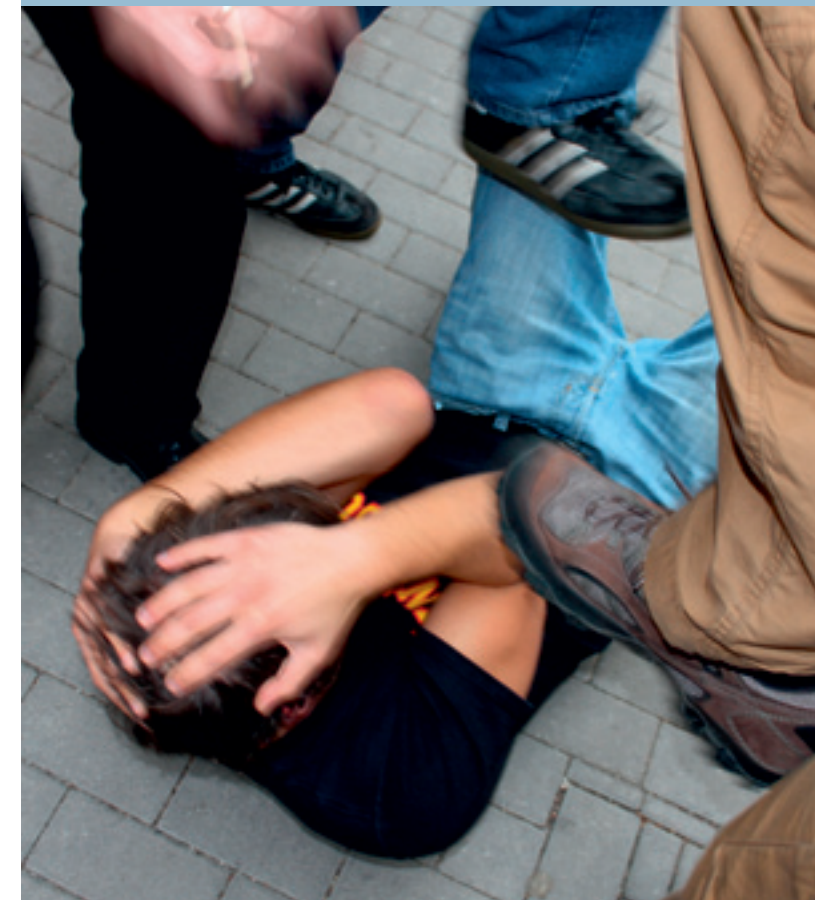
Tel.: (0385) 588-0 | Fax (0385) 588-9700

E-Mail: Poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.sozial-mv.de

Titelbild: © starkmacher - Fotolia.com

Opferentschädigungsgesetz – OEG –



Entschädigung für Opfer von Gewalttaten



Liebe Leserinnen und Leser,

Gewalttaten hinterlassen Spuren - seien es körperliche, seelische oder wirtschaftliche Folgen, mit denen die Opfer nach einem solchen negativen Erlebnis umgehen müssen. Der Staat lässt diese Menschen nicht allein, sondern

unterstützt sie oder ihre Hinterbliebenen bei der medizinischen Behandlung und Rehabilitation, durch Fürsorgeleistungen und Renten. Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) regelt, wie diese staatliche Unterstützung erfolgt.

Nach dem Opferentschädigungsgesetz können Betroffene verschiedene Hilfeleistungen beantragen. Dafür müssen sie jedoch wissen, dass sie solche Ansprüche haben und wohin sie sich wenden können.

Mit diesem Faltblatt möchte ich Sie über das Opferentschädigungsgesetz, seine Leistungen und die Antragstellung informieren. Detaillierte Hinweise und Auskünfte erhalten Sie im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten gern Ihre Fragen. Gewaltopfer haben ein Recht auf schnelle Hilfe und Entschädigung. Wenn Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind, möchte ich Sie ermutigen, davon auch Gebrauch zu machen!

Birgit Hesse

Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Wer kann Leistungen erhalten?

Wer in Deutschland durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, kann nach dem Opferentschädigungsgesetz Versorgungsleistungen erhalten.

Eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person, zum Beispiel

- vorsätzliche Körperverletzung,
- Vergewaltigung und sexueller Missbrauch, auch von Kindern,
- Tötungsdelikt.

Anspruchsberechtigt sind Geschädigte oder Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern).

Geschädigt ist auch, wer die gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, tätlichen Angriffs erlitten hat.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten haben, wenn sie in Deutschland Opfer einer Gewalttat geworden sind, Ansprüche wie deutsche Staatsangehörige.

Des Weiteren erhalten Deutsche und sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltende Ausländer einen finanziellen Ausgleich (Einmalzahlung und Heilbehandlung), wenn sie im Ausland infolge einer Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Der Aufenthalt im Ausland darf 6 Monate nicht überschreiten.

Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Versorgungsleistungen.

Welche Leistungen sieht das Gesetz vor?

Geschädigte erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Sie umfassen insbesondere

- Heil- und Krankenbehandlung,
- medizinische und berufliche Rehabilitation,
- laufende Renten an Geschädigte (bei einem dauerhaften Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25) und an Hinterbliebene,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes,
- Bestattungs- und Sterbegeld.

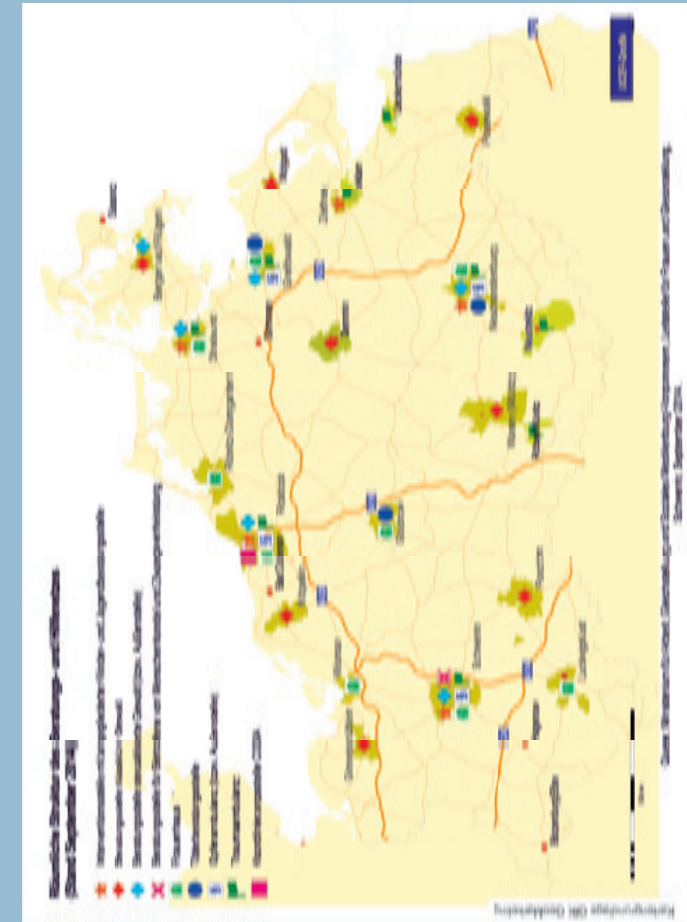
Welche Soforthilfe kann nach dem Gesetz gewährt werden?

Von Gewalt betroffen zu sein - das ist eine traumatische Erfahrung, die in vielen Fällen tiefe seelische Verwundungen hinterlässt.

Schnelle psychologische Betreuung und Behandlung sind dann wichtig. Hier bieten die Traumaambulanzen professionelle und rasche Hilfe ohne langes Warten auf einen Therapieplatz an.

Welche Leistungen gibt es nicht?

Sach- und Vermögensschäden werden Geschädigten nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz. Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt.



Soforthilfe für Opfer von Gewalttaten in Traumaambulanzen

Wenn Opfer von Gewalttaten ein psychisches Trauma - eine Verletzung ihrer Seele - erlitten haben und schnelle psychologische Hilfe benötigen, können sie sich unverzüglich und ohne vorherige Antragstellung beim LAGuS an eine Traumaambulanz wenden. In Mecklenburg-Vorpommern stehen in vielen Regionen des Landes Traumaambulanzen für Erwachsene und speziell auch für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.